



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Staatsdienst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in Schleswig-Holstein hält auf S. 105 fest, dass auf Landesebene geprüft werden soll, wie Verfassungsfeinde schneller aus dem Staatsdienst entfernt werden können.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung versteht die Fragen wegen der Bezugnahme auf S. 105 des Koalitionsvertrages in der Vorbemerkung des Fragestellers so, dass nur die disziplinarrechtliche Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemeint ist.

Im Zuge der Neuregelung des Disziplinarrechts hat der Landesgesetzgeber im Jahr 2008 eine Zentrale Disziplinarbehörde eingerichtet. Sie dient der Konzentration praktischer Erfahrungen und disziplinarrechtlicher Kenntnisse mit dem Ziel einheitlicher

Rechtsanwendung. Bei der Bewertung von Dienstvergehen sollen ressortübergreifend einheitliche Maßstäbe angewendet werden. Ferner soll sie einseitige, gegebenenfalls auch ungerechtfertigte Verfolgung seitens des Dienstvorgesetzten verhindern und zudem die Überwachung und Sicherstellung des Beschleunigungsgebots gewährleisten (vgl. LT-Drs. 15/1767, S. 65).

Nach § 21 Absatz 1 Landesdisziplinalgesetz ist in Disziplinarverfahren, die voraussichtlich zu einer Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts führen werden, das MIKWS als Zentrale Disziplinarbehörde unverzüglich zu unterrichten. Auch die verfahrensabschließenden Entscheidungen sind ihr in diesen Fällen mitzuteilen. Nach Absatz 4 erfolgt die Information jedoch nur bei Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamten des Landes (mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bereiche des Landtags und des Landesrechnungshofs). Im Übrigen, also im Hinblick auf Kommunen und andere Dienstherren, berät die Zentrale Disziplinarbehörde alle Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden im Anwendungsbereich des Gesetzes bei der Durchführung von Disziplinarverfahren im Einzelfall (Absatz 3). Deren Verfahrensabschlüsse sind jedoch nicht an das MIKWS zu melden.

1. Hat die Prüfung zur schnelleren Entfernung von Personen mit einer verfassungsfeindlichen Haltung aus dem Staatsdienst bereits stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, bis wann soll die Prüfung abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das Thema der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten bzw. der Entfernung von Verfassungsfeinden aus dem Beamtenverhältnis ist Gegenstand der Diskussion in verschiedenen politischen Gremien wie unlängst der 218. IMK vom 30.11. bis 02.12.2022 in München, der gemeinsamen Sitzung von IMK und JuMiKo am 27. September 2022 ebenfalls in München und der 217. IMK am 01.-03.06.2022 in Würzburg. Daneben wird es auf Fachebene im Arbeitskreis VI der IMK „Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal“ und dem Bund/Länder-Arbeitskreis der Disziplinarrechtsreferentinnen und -referenten erörtert. Das BMI hat am 16.12.2022 den Ländern den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften zugeleitet.

2. Wie viele Personen mit einer verfassungsfeindlichen Haltung sind in Schleswig-Holstein seit 2017 aus dem Staatsdienst entfernt worden? (Bitte nach Jahren und Tätigkeitsbereichen der Betroffenen aufschlüsseln)

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Zentralen Disziplinarbehörde wurden keine Fälle in Bezug auf § 21 Absatz 1 Landesdisziplinalgesetz mitgeteilt. Daneben wurden seit 2017 zwei Beamte auf Widerruf nach § 31 Landesbeamtengesetz aus dem Beamtenverhältnis entlassen:

2.1 2019 - ein Beamter der Landespolizei

2.2 2020 - ein Beamter der Landespolizei

3. Wird die Verfassungsschutzbehörde über das Ergebnis von dienstrechtlichen Maßnahmen unterrichtet, die auf ihren Informationen beruhen, damit der Verfassungsschutz eine Übersicht über Personen mit verfassungsfeindlichen Einstellungen im öffentlichen Dienst erhält?

Antwort:

Das Landesdisziplingesetz sieht eine solche Datenübermittlung nicht vor. Wenn die dienstrechtlichen Maßnahmen auf Informationen der Verfassungsschutzbehörde beruhen, sind die betreffenden Personen dort bereits bekannt, sodass eine weitere Unterrichtung auch nicht als erforderlich erscheint.

4. Wurden bisher auch Personen, die der sog. „Reichsbürgerszene“ oder den sog. „Querdenkern“ angehören, aus dem öffentlichen Dienst entfernt? Wenn ja, wie viele Personen hat dies betroffen und in welchen Bereichen der Landes- oder Kommunalverwaltung waren sie tätig?

Antwort:

Der Zentralen Disziplinarbehörde wurden keine Fälle mitgeteilt.

5. Wie viele Verfahren im Sinne der Frage Nr. 4 sind noch anhängig?

Antwort:

Im Jahr 2020 wurde ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten der Landespolizei aufgrund von Aktivitäten als sog. „Corona-Leugner“ eingeleitet. Im Laufe des Verfahrens wurde weitere Vorwürfe mit Bezug zur Szene der sog. „Reichbürger“ und „Querdenker“ bekannt, die zur Ausdehnung des Disziplinarverfahrens und zur vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 38 Landesdisziplingesetz führten. Das Verfahren ist noch in Bearbeitung.